

Steuerlich gut aufgestellt sein

Bei der Gründung einer Zahnarztpraxis spielen neben der Planung des Praxisbetriebs, der Organisation der Finanzen und der Wahl des Standorts steuerliche Überlegungen eine zentrale Rolle. Eine frühzeitige Auseinandersetzung mit den wesentlichen Steuerarten und -regelungen ist entscheidend, um (steuer-)rechtlich sicher und finanziell effizient zu starten.

Ein Beitrag von Janine Peine

Wesentliche Steuerarten

Bei der Gründung einer Zahnarztpraxis sind insbesondere die folgenden Steuerarten zu beachten:

Einkommensteuer: Als Zahnarzt erzielen Sie Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit, die im Rahmen der Einkommensteuererklärung versteuert werden. Der persönliche Steuersatz richtet sich nach der Höhe des Gewinns, der im jeweiligen Veranlagungszeitraum erzielt wird.

Umsatzsteuer: Zahnmedizinische Leistungen sind gemäß § 4 Nr. 14 UStG umsatzsteuerfrei. Andere Leistungen wie ästhetisches Bleaching, bestimmte Gutachten und Umsätze aus einem Eigenlabor unterliegen jedoch der Umsatzsteuerpflicht. Es ist wichtig, die Umsatzsteuerpflicht verschiedener Leistungen klar zu unterscheiden. Ein kleiner Rettungsanker ist dabei die Nutzung der sog. Kleinunternehmerregelung, bei der die Umsatzsteuer auf solche Leistungen unterhalb von Jahresumsatzgrenzen nicht erhoben wird. Ab 2025 ist das bei 25.000 Euro im laufenden Jahr bzw. vorr. 100.000 Euro im Folgejahr möglich.

Gewerbesteuer: Die zahnärztliche Tätigkeit zählt grundsätzlich nicht als gewerbliche Tätigkeit und ist daher gewerbesteuerfrei. Es ist somit kein Gewerbeschein notwendig. Werden jedoch gewerbliche Nebenleistungen wie der Verkauf von Zahnpflegeprodukten erbracht, kann – bei Überschreiten einer Bagatellgrenze – eine Gewerbesteuerpflicht entstehen. Bei Einzelpraxen kann ein Prophylaxeshop leicht von der klassischen Zahnarztpraxis abgegrenzt werden. Bei BAGs ist das Risiko, durch gewerbliche Einkünfte auch nur eines Gesellschafters die gesamte Zahnarztpraxis als gewerblich zu infizieren, schon höher. Auch bei angestellten Zahnärzten droht eine Gewerbesteuerfalle, wenn die sog. Stempeltheorie nicht erfüllt wird, bei der Art und Umfang der Behandlung durch angestellte Zahnärzte ausreichend mit dem Praxisinhaber abzustimmen und zu dokumentieren sind.

Steuerrechtliche Aspekte

Bei der Gründung sind verschiedene steuerliche Anforderungen zu beachten:

Fragebogen zur steuerlichen Erfassung: Jede Neugründung ist durch einen sog. Betriebseröffnungsfragebogen an das Finanzamt zu melden. Dabei werden durch das Finanzamt Steuernummer, Umsatzsteueridentifikationsnummer bzw. Wirtschaftsidentifikationsnummer und die Wahl der Gewinnermittlung festgelegt.

Vorgründungskosten: Kosten, die vor der eigentlichen Praxiseröffnung entstehen (z. B. für Beratung, Marketing oder Ausstattung), können steuerlich geltend gemacht werden.

Investitionsabzugsbeträge: Auch für zukünftige Investitionen können schon vor der Gründung Abzugsbeträge genutzt werden. Dies ist besonders bei der Anschaffung teurer medizinischer Geräte hilfreich.

Buchführung und Kassenführung: Eine korrekte und revisionssichere Dokumentation aller Einnahmen und Ausgaben ist essenziell. Besonders in der Bargelddokumentation sind gesetzliche Vorgaben strikt einzuhalten, die durch gute Praxisverwaltungsprogramme leicht umsetzbar sind und in eine digitale Buchhaltung integriert werden können.



Die Beiträge in dieser Rubrik stammen von den Anbietern und spiegeln nicht die Meinung der Redaktion wider.

Besondere steuerliche Themen

Praxisfahrzeuge: Wird ein Fahrzeug überwiegend für die Praxis genutzt (mindestens 50 Prozent), ist es dem Praxisvermögen zuzuordnen. Für die private Nutzung ist zu entscheiden, ob ein Fahrtenbuch geführt wird oder die 1-Prozent-Regelung zur Anwendung kommt. Die Formvorschriften für die steuerliche Anerkennung eines Fahrtenbuchs sind jedoch nicht zu unterschätzen.

Eigene Immobilie: Wird die Praxis in einer eigenen Immobilie betrieben, ist diese als Praxisvermögen bis zur Beendigung der Praxis oder Verkauf der Immobilie „steuerbehaltet“, inklusive späterer Wertsteigerungen. Die Praxisimmobilie besser im Privatvermögen, beispielsweise des Ehepartners, zu halten und an den Praxisinhaber zu vermieten, ist eine beliebte Gestaltungsmöglichkeit mit deutlichem Steuersparvolumen.

Steuerfalle Liquidität

Einer der häufigsten Fehler bei der Gründung ist die zu späte Anpassung der vierteljährlichen Einkommensteuervorauszahlungen an die stetig steigenden Gewinne der aufstrebenden Praxis. Folge ist eine deutliche Diskrepanz der vorausgezählten Beträge zu der tatsächlich notwendigen Einkommensteuer. Eine enge Abstimmung mit dem Steuerberater bereits in der Gründungsphase und während der gesamten Praxistätigkeit hilft, die Steuervorauszahlungen immer der tatsächlichen Situation anzupassen und Liquiditätsengpässe durch hohe Steuernachzahlungen zu vermeiden.

Fazit

Eine erfolgreiche Gründung einer Zahnarztpraxis erfordert nicht nur medizinische Kompetenz, sondern auch eine sorgfältige unternehmerische und steuerliche Planung. Mit der Unterstützung eines spezialisierten Steuerberaters lassen sich Fallstricke vermeiden, Branchenbesonderheiten optimal nutzen und langfristig stabile wirtschaftliche Grundlagen für eine gesunde Zahnarztpraxis schaffen.

Hinweis: Die Autorin ist Steuerberaterin und Fachberaterin Gesundheitswesen im Steuerberaterverband ETL ADVISION und steht für Fragen gerne zur Verfügung: janine.peine@etl.de.

Weitere Infos auf:

www.etl-advision.de

CGM Z1.PRO - Meine Zukunft. Mein Weg.

cgm-dentalsysteme.de



ZAHNARZTSOFTWARE

„Ich wünsche mir einen verlässlichen Ansprechpartner, der mich bei allen Herausforderungen unterstützt – ein Rundum-sorglos-Paket aus einer Hand. Und das bekomme ich bei CGM Z1.PRO.“



CompuGroup
Medical